

Service- und Montagebedingungen der manufactIS GmbH | Stand 01.03.2012

1. Allgemeines

Die Bedingungen gelten für Montage- und Servicearbeiten (nachstehend auch kurz "Montagearbeiten"), die von unseren Mitarbeitern, insbesondere Ingenieuren, Technikern und Monteuren geleistet werden. Nicht zu unserem Geschäftsbetrieb gehörende Arbeiten, insbesondere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schmiede-, und Erdarbeiten sowie die Verlegung von Netzanschluss- oder Verbraucherleitungen oder störenden Festinstallationen, gehören nicht zum Aufgabengebiet unserer Mitarbeiter; es sei denn, Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart worden. Soweit nicht anders vereinbart, sind benötigtes Werkzeug, Gabelstapler (3to) und geeignetes Hebewerkzeug, Energie, technische Gase und bei Bedarf ein werkskundiger Handwerker vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unserem Mitarbeiter ist ein verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Material und Kleinwerkzeug anzuweisen. Andernfalls müssen die in Verlust geratenen Sachen ersetzt werden. Ein Betriebsstättenzugang mit freiem Zugang zur Baustelle sowie Sozialräume sind zu gewähren. Der Vertragspartner sichert die Erfüllung aller behördlichen Genehmigungen und Auflagen zu und stellt eine Brandwache sowie Sicherungsgerüste und Absperrungen zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist und/oder von uns verlangt wird.

2. Lohnsätze und Auslösungen

Die Berechnung erfolgt gemäß den vertraglich aufgeführten vereinbarten Preisen. Übernachtungskosten werden soweit nicht anders vereinbart zusätzlich nach Aufwand berechnet. Unsere Mitarbeiter sind gehalten, eine nach heutigem Standard zumutbare und angemessene Unterbringungsmöglichkeit zu wählen. Unsere Sätze basieren auf der derzeitigen Lohnsituation. Wir behalten uns vor, diese bei Änderung der zugrunde gelegten Voraussetzungen, insbesondere Tarifänderungen, anzugleichen.

3. Arbeitszeit

Von Montag - Freitag beträgt die tägliche Normalarbeitszeit 8 Stunden. (Ansprechzeit von 07.00 bis 17.00 Uhr). Geleistete Überstunden gelten mit der Unterschrift des Auftraggebers auf dem Zeitnachweis als zur Berechnung mit gesetzlichen Zuschlägen anerkannt. Wir behalten uns vor, die Leistung von Überstunden abzulehnen, sofern diese nicht vor Beginn der Montage- und Servicearbeiten vereinbart wurden.

4. Zuschläge für Arbeitsstunden

Tägliche Mehrarbeit wird wie folgt berechnet:

- die ersten beiden Stunden 25 % Zuschlag
- ab der 3. Stunde mit 50 % Zuschlag
- an Sonntagen je Stunde mit 100 % Zuschlag
- an gesetzlichen Feiertagen je Stunde mit 150 % Zuschlag
- für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr je Stunde mit 50 % Zuschlag

Es ist uns vorbehalten, für Arbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen Zuschläge im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Vorbedingungen für die Arbeitsaufnahme unter diesen Voraussetzungen ist die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, bei zweifelhaften Sicherheitsvorkehrungen Abstellung der Mängel zu verlangen. Versäumen sie dies, bleibt die Haftung des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten unberührt. Dies gilt ebenfalls für die Sicherung der Produktion des Auftraggebers gegen Verunreinigungen und andere Einflüsse. Der Auftraggeber garantiert die Möglichkeit einer unterbrechungsfreien Durchführung aller Montagearbeiten. Für

eine unverschuldete Montageunterbrechung berechnet manufactIS pauschal 150€ zzgl. MwSt/Tag. Bei Verschulden haftet der Auftraggeber für den gesamten uns entstehenden Schaden (insbesondere Aufwand).

5. Reisekosten

Die Berechnung erfolgt gemäß den nachfolgend aufgeführten Verrechnungssätzen.

Bei Bahn- und Flugreisen wird für unsere Mitarbeiter zum wirtschaftlich vertretbaren Preis gebucht. Wir behalten uns vor, bei Flugreisen aus terminlichen Gründen auch die Business-Class zu wählen. Bei zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeitern und/oder Flugzeiten von mehr als 4 Stunden erfolgt der Flug in der Business-Class. Die anfallenden Kosten werden nach Aufwand berechnet. In diesen Fällen kommt ggf. Werkzeugfracht gesondert zur Anrechnung.

Soweit vom Auftraggeber nicht kostenlos gewährt, berechnen wir montagebedingte Kosten für Kommunikationsaufwand.

6. Arbeitszeitbescheinigung

Der Mitarbeiter stellt einen Zeitnachweis über die von ihm geleistete Arbeit und über die aufgewendeten eventuellen Nebenleistungen sowie einen Lieferschein über das verbrauchte Material aus, die der Auftraggeber durch Unterschrift anerkennt. Diese Unterlagen bilden die Basis für die Rechnungslegung. Der Auftraggeber erhält je ein Exemplar. Auch bei eventuellen Nacherfüllungsarbeiten sind Montagescheine vom Auftraggeber – ggf. mit dem Hinweis auf den konkreten Beschäftigungszweck – zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt auch bei Montagearbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Uns mündlich, telefonisch oder elektronisch erteilte Montage- oder Serviceaufträge sind in jedem Fall bindend und berechtigen uns, die anfallenden Kosten zu berechnen. Das Fehlen vom Auftraggeber abgezeichneter Montagescheine schließt den Nachweis der Leistungserbringung auf andere Art nicht aus.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweisen sich Montagearbeiten als nicht vertragsgemäß, sind wir zu Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Mängelansprüche

Nach Abnahme der Montagearbeiten haften wir für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben, wobei der Auftraggeber uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat.

Eine Haftung unsererseits besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

Service- und Montagebedingungen der manufactIS GmbH | Stand 01.03.2012

Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten etwaigen Ersatzmaterials einschließlich des Versandes, außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.

Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montagearbeiten trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse sind, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 9 dieser Bedingungen.

9. Haftung, Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e) im Rahmen einer etwaigen schriftlichen Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

Montagerechnungen sind bei Erhalt sofort netto zahlbar. Bei größeren Montagearbeiten behalten wir uns vor, vor Antritt eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sämtliche angebotenen/vereinbarten Beträge verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.